

Willensvollstrecker bieten Entlastung

Die demografische Entwicklung trägt dazu bei, dass die Anzahl zu teilender Nachlässe in den kommenden Jahren weiter steigen wird. Gleichzeitig lässt sich eine zunehmende Komplexität bei administrativen Aufgaben und steuerlichen Fragen beobachten. Ein Willensvollstrecker vermag hier wertvolle Dienste zu leisten.

Marc'Antonio Iten

Warum sollte man einen Willensvollstrecker einsetzen? Die Erbteilung im Sinne des Verstorbenen ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Selbst wenn der Erblasser seinen Nachlass in einem Testament oder Erbvertrag geregelt hat, sind die Erben mit vielen Stolpersteinen konfrontiert. Das gilt besonders im Kanton Zürich und in anderen Kantonen ohne amtliche Erbteilungsbehörde. Ein Willensvollstrecker sorgt dafür, dass die Erbschaft reibungslos und steueroptimiert auf die Erben übertragen wird und der Familienfriede gewahrt bleibt.

Erbengemeinschaften sind Zwangsgemeinschaften: Bis zum Vollzug der Erbteilung müssen sie jeden Beschluss einstimmig fassen (Art. 602 ZGB). Das kann zu Komplikationen führen, vor allem wenn die Erben weit entfernt voneinander leben, gesundheitlich beeinträchtigt oder zerstritten sind. Auch dann gilt es, das Vermögen zu verwalten, das Mobilien oder den ganzen Haushalt zu liquidieren, die Verträge anzupassen, abzuschliessen oder zu kündigen.

Für Transaktionen, die über das Bezahlen der üblichen Kosten bei einem Todesfall hinausgehen, müssen sich die Erben gegenüber der Bank legitimieren. Dazu benötigen Sie einen Erbschein, den sie sich erst beschaffen müssen. Ist die Verwaltung der Erbschaft blockiert, drohen Verluste für alle Beteiligten.

Wer ein Testament findet, muss es sofort der zuständigen Behörde einreichen, die es innert Monatsfrist eröffnet. 30 Tage nach der Zustellung an alle Beteiligten stellt die Behörde auf Verlangen der Erben den Erbschein aus. Im Idealfall dauert es also 60 Tage, bis die Erben gemeinsam über die Erbschaft verfügen können. In der Praxis zieht sich die Testamentseröffnung häufig über mehrere Wochen oder gar Monate hin, vor allem wenn einzelne Erben nicht auffindbar sind. Als Erblasser können Sie dem wirksam vorbeugen, indem Sie einen passenden Willensvollstrecker einsetzen. Angefangen beim Willensvollstreckerzeugnis: Es stellt sicher, dass der Willensvollstrecker in der Regel schon 14 Tage nach der Einlieferung des Testaments über die Erbschaft verfügen kann.



Den passenden Willensvollstrecker auswählen. Das Amt des Willensvollstreckers ist höchst persönlich und damit weder übertragbar noch vererblich. Wenn geeignete Ersatzverfügungen im Testament fehlen, kann die Ernennung des Willensvollstreckers bedeutungslos werden. Nicht zuletzt deswegen fällt die Wahl immer häufiger auf juristische Personen wie Banken, Treuhandgesellschaften oder Anwaltskanzleien. Verhinderungsgründe sind damit praktisch ausgeschlossen, die juristische Person ist stets präsent und permanent handlungsfähig: meist über mehrere Generationen hinweg. Die Hausbank oder der Treuhänder sind mit den vermögensrechtlichen Verhältnissen des Erblassers vertraut, und oft auch mit seiner familiären Situation.

Ein erfahrener Willensvollstrecker kennt die lokalen Gegebenheiten und ist mit den Steuer- und Grundbuchämtern bestens vernetzt. Er garantiert Neutralität und weiss, welche Massnahmen sich unmittelbar nach einem Todesfall aufdrängen. Er sichert die Hinterlassenschaft, minimiert die laufenden Kosten und führt die Erben zuverlässig und sicher durch den Erbgang bis zur Erbteilung. Er kümmert sich um dringende administrative Aufgaben und entlastet die Erben, damit sie sich auf die emotionale Bewältigung ihrer Trauer konzentrieren können. Der Willensvollstrecker ist eine wertvolle Stütze für den überlebenden Ehegatten, indem er dessen güterrechtliche Interessen wahrt und ihm beratend und organisatorisch zur Seite steht.

Einen Erbenvertreter beauftragen, falls kein Willensvollstrecker ernannt wurde. Wenn der Verstorbene in seinem Testament keinen Willensvollstrecker ernannt hat, müssen die Erben selbst dafür sorgen, dass das Erbe aufgeteilt und die Erbengemeinschaft aufgelöst wird. Am einfachsten ist es, wenn sie sich auf einen erfahrenen Erbenvertreter einigen, der diese Aufgabe übernimmt.

In Frage kommt ein Mitglied der Erbengemeinschaft oder ein professioneller Erbenvertreter ohne Eigeninteressen. Er sollte sich mit Erbschaftsangelegenheiten auskennen und das Vertrauen aller Erben gewinnen. Eine neutrale Bezugsperson kann die Interessen aller Beteiligten am besten wahrnehmen und ähnlich wie ein Mediator einen Konsens herbeiführen, der für alle tragbar ist. Das ist für die Erben vorteilhafter, als den Konflikt vor Gericht auszutragen. Erbteilungsprozesse sind sehr kostspielig und oft emotional zermürbend, und es dauert nicht selten mehrere Jahre, bis ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.

Info

Wichtigste Aufgaben eines Willensvollstreckers

- Nachlassinventar
- Steuerverfahren
- Verwaltung der Erbschaft
- Vertretung gegenüber Banken, Versicherungen und Behörden (bspw. Bezirksgericht, Erwachsenenschutzbehörde, Grundbuch- und Steueramt)
- Güterrechtliche Auseinandersetzung
- Erbteilung

Zusatzaufgaben

- Steueroptimierte Beratung des Ehegatten und der übrigen Erben
- Vermittlung zwischen den Erben, vor allem bei unterschiedlicher Interessenlage
- Berücksichtigung individueller Wünsche der Erben

Dr. iur. Marc'Antonio Iten



Co-Geschäftsführer der Dr. Strelbel, Dudli + Fröhlich Steuerberatung und Treuhand AG in Zürich.